

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der  
Gemeinde Gleina**  
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,  
in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Gleina

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 20.10.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gleina mit ihren Ortsteilen, werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarif (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif – Anlage festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
  - mit Inkrafttreten der Satzung,
  - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners, sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Gleina vom 18. Oktober 1994 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Gleina, den 21.10.2015

Blankenburg  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 – gültig vom 01.07.2014**

Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Gleina

## Anlage § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenen Kalendermonat jedoch mindestens monatlich	0,50 € 7,50 €
2.	Tribünen, Bühnen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenen Kalendermonat jedoch mindestens monatlich	2,50 € 25,00 €
3.	Feste Verkaufsstände, Automaten, Auslage- und Schaukästen, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,13 €
4.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, sogenannte stille Verkäufer, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,50 €
5.	nicht ortsfeste und ortsfeste Werbeanlagen, Werbeträger je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	0,25 €
6.	nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25 €
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Baustoffe), die länger als 24 Std. andauert, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich- auf Gehwege mindestens jedoch auf Fahrbahnen mindestens jedoch	0,25 € 2,50 € 0,50 € 5,00 €
8.	Aufstellen von Blumenkübeln u.ä., Anpflanzen von Rebstöcken, Rosen, Kletterpflanzen auf Gehwegen	kostenfrei
9.	Aufstellen von Bauwagen, Bauchmaschinen und –geräten, Gerüsten, Ablagerungen von Baumaterial und Aufgrabungen bis 10m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	
a)	Bis zu 5 Tagen	5,00 €
b)	Bis zu 14 Tagen	10,00 €
c)	Bis zu 1 Monat	15,00 €
d)	für jeden weiteren angefangenen Monat	25,00 €
	größer als 10m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche je angegangener m <sup>2</sup> und angefangener Monat	
	– auf Gehwegen	
e)	an Gemeindestraßen	0,50 €
f)	an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	0,75 €
	– auf Fahrbahnen	
g)	an Gemeindestraßen	0,75 €
h)	an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	1,25 €
	für e) bis h) mindestens jedoch	12,50 €

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Gleina (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.11.2015 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 10.11.2015

Blankenburg  
Bürgermeister

Siegel

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Gleina (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt 11/2015 vom 27.11.2015 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 30.11.2015

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2014